# Der Niedersächsische Schachverband e.V. Geschäftsordnung

Stand: 12.06.1988



#### §1 Inhalt

Die Geschäftsordnung trifft die auf der Satzung aufbauenden Einzelregelungen für das Innenverhältnis des Vereines sowie die nur den Geschäftsgang betreffenden Einzelheiten des Vereinslebens.

# §2 Öffentlichkeit

- (1) Die Kongresse sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Vorstands- und Spielausschußsitzungen sind in der Regel n icht öffentlich. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung können Berater bestellt, bei Streifällen oder Vergehen die Beteiligten oder ihre Rechtsvertreter hinzugezogen werden.

# §3 Beschlußfähigkeit

Eine ordnungsgemäß eingeladene Vorstands- oder Spielausschußsitzung ist beschlußfähig, sofern mindestens 50% aller Stimmberechtigten anwesend sind.

#### §4 Versammlungs- und Sitzungsleiter

- (1) Versammlungsleiter ist das für die Einberufung zuständige Organ oder dessen Vertreter oder ein gewählter Versammlungsteilnehmer.
- (2) Die Versammlung (Sitzung) wird vom Versammlungsleiter (Sitzungsleiter) eröffnet und geschlossen.
- (3) Der Sitzungsleiter eröffnet über jeden Tagesordnungspunkt die Aussprache. Liegen keine weiteren Wortmeldungen vor, so erklärt er den Schluß der Debatte und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl.

#### §5 Redeordnung

- (1) Versammlungs- und Sitzungsmitglieder dürfen nur sprechen, wenn der Versammlungsleiter das Wort erteilt.
  - Wortmeldungen erfolgen durch Handaufhaben.
- (2) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen, eine Rede darf dadurch aber nicht unterbrochen werden. Bemerkungen zur Geschäftsordnung sind kurz zu fassen und dürfen nicht über drei Minuten dauern.
- (4) Zu derselben Angelegenheit soll niemand mehr als zweimal das Wort erhalten.
- (5) Bei Kongressen ist einzelnen Vorstandsmitgliedern auf Wunsch außerhalb der Reihe das Wort zu erteilen.
- (6) Antragsteller können zu Beginn und zum Schluß der Aussprache das Wort verlangen.

#### §6 Anträge

(1) Anträge an den Kongreß sind schriftlich zu formulieren und bis zu dem vom Präsidium festgesetzten Termin beim Präsidenten einzureichen.

Geschäftsordnung 2

- (2) Die Anträge sind vor dem Kongreß in offiziellen Mitteilungsblatt bekanntzugeben.
- (3) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung des Kongresses stehen, können als Dringlichkeitsanträge nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Allgemeine Anträge an den Kongreß, deren Verwirklichung eine sachliche und fachliche Überprüfung durch den Vorstand oder Spielausschuß erfordert, sind zunächst an die zuständigen Stellen zu überweisen.
- (5) Während des Kongresses können folgende Anträge gestellt werden:
  - a) Antrag auf Vertagung der Beratung oder Abstimmung
  - b) Antrag auf Unterbrechung der Versammlung
  - c) Antrag auf Schluß der Rednerliste
  - d) Antrag auf Schluß der Debatte (auf Abstimmung)
  - e) Antrag auf Entlastung
  - f) Mißtrauensantrag

## §7 Mitwirkungsverbot

Wer im Vorstand oder einem Ausschuß tätig ist, darf bei Angelegenheiten, die ihn selbst oder unmittelbar seinen Verein betreffen, nicht beratend oder entscheidend mitwirken.

## §8 Abstimmung

- (1) Vor der Abstimmung hat der Versammlungsleiter oder ein Beauftragter den Antrag noch einmal zu formulieren beziehungsweise auf den schriftlichen Antrag hinzuweisen.
- (2) Während der Abstimmung sind Änderungen oder weitere Anträge unzulässig.
- (3) Bei der Abstimmung ist nach folgender Reihenfolge vorzugehen:
  - a) Anträge nach §6 dieser Geschäftsordnung
  - b) Dringlichkeitsanerkennung von Anträgen gemäß §6 Ziffer 3 dieser Geschäftsordnung
  - c) Bei Änderungsanträgen zu einer Angelegenheit ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen
  - d) Abstimmung über die Angelegenheit selbst.
- (4) Wird vor einer Abstimmung oder Wahl die Beschlußfähigkeit bezweifelt, so hat der Versammlungsleiter sie festzustellen.
  - Ist sie nicht mehr herzustellen, ist die Versammlung aufzuheben.

#### §9 Niederschrift

- (1) Sämtliche Beschlüsse müssen mit genauem Beschlußtext in einer Niederschrift festgehalten werden. Der wesentliche Inhalt der vorangegangenen Verhandlung ist nach Ermessen des Protokollführers anzugeben.
- (2) Bei offener Wahl ist auf Verlangen eines Stimmberechtigten festzuhalten, wie er abgestimmt hat.
- (3) Niederschriften von Vorstands- und Ausschußsitzungen sind den dazugehörigen Mitgliedern zuzusenden.
- (4) Einwände gegen die Niederschrift können sich nur auf Richtigkeit der Wiedergabe beziehen. Eine erneute Beratung in sachlicher Hinsicht ist ausgeschlossen.

Geschäftsordnung 3

# §10 Delegierte

Die Namen der Delegierten sind dem Präsidenten vor dem Kongreß schritflich mitzuteilen.

# §11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung gilt ab 12. Juni 1988.

 $\bf Quelle:$  Heft "Satzung / Ordnungen", Stand12/1996